

Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz in der Gemeinde

Vortrag bei der KV-Arbeitstagung 18. November 2011

Die Praxis im dem Gemeindealltag

- Wir singen nach Noten, die vielleicht einmal gekauft, aber 30-mal für die Chormitglieder kopiert wurden.
- Wir spielen vielleicht beim Gemeindefest Musik von CDs oder lassen unsere Gemeindeband die großen Hits aus den 80ern covern, ohne die GEMA über diese musikalisch geprägte Veranstaltung zu informieren
- Wir locken Jung und Alt zu Filmabenden in unsere Gemeindehäuser, vielleicht mit einem tollen Spielfilm aus der Videothek
- Wir drucken im Gemeindebrief wunderbare, farbige Fotos, die wir vielleicht aus dem frei zugänglichen Internet geladen haben.
- Wir veröffentlichen im Gemeindebrief Geburtstagslisten mit Namen, Geburtsdaten, vielleicht sogar der Anschrift und verteilen diesen Gemeinderbrief in alle Briefkästen des Ortes und Gemeindebezirks.
- Wir bieten Interessierten den guten Service, den aktuellen aber auch ältere Gemeindebriefe von unserer Website herunterzuladen, inkl. der Fotos von den niedlichen Kita-Kindern und den Geburtstagslisten.

Guter Wille und Rechtsverstoß

Natürlich ist nicht die Absicht, sich an fremdem Eigentum zu bereichern. Und doch gehören die Rechte am Notensatz dem Verlag, am Gedicht dem Schriftsteller, am Bild dem Fotografen, am Film dem Verleih und persönliche Daten den betroffenen Personen - und nicht der Gemeinde.

Der moralische Hinweis auf das Siebente Gebot darf hier nicht fehlen, bzw. die Erklärung aus dem Katechismus: „ ... dass wir unsers Nächsten Gut nicht nehmen ... sondern ihm sein Gut behüten helfen“.

Modern gesagt: Das Verwertungsrecht der Urheber (Fotografen, Musiker...) garantiert ihnen den Lebensunterhalt. Wir haben als Kirche also mindestens eine ethische Verpflichtung.

Außerdem können Rechtsverletzungen juristische Folgen haben, die eine Gemeinde teuer zu stehen kommen kann.

Das Folgende ist kein juristischer Vortrag oder noch ein Rechtsratgeber, auf den Sie sich berufen können. Der Verfasser ist kein Jurist, sondern stellt den eigenen erlebter Gemeindegewirklichkeit die gültigen gesetzlichen Regelungen, die in Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche dargelegt sind, gegenüber. (Im Anhang finden Sie Rechtstexte, Adressen und Links.)

Urheberrecht. Eine Begriffsklärung

Komponisten, Maler, Dichter, Fotografen, Architekten, Regisseure oder Software-Ingenieure und viele andere Kreative schaffen Dinge, die uns freuen, erbauen und nützlich sind. Man nennt sie Urheber. Und ihre Werke sind vom Urheberrecht geschützt.

Entscheidet sich ein Urheber dazu, sein Werk zu veröffentlichen, etwa zum Zwecke des Ruhmes, vor allem aber um sich und die Kinder zu ernähren, nimmt er damit sein Verwertungsrecht wahr. Ausschließlich er (oder seine Erben und Rechtsnachfolger) oder ein von ihm beauftragter Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft bestimmen über das Werk. Und zwar bis 70 Jahre nach dem Tod.

Die Verwertungsrechte berühren die Vervielfältigung und die Verbreitung ebenso wie die Ausstellung oder die öffentliche Wiedergabe.

Gesellschaften, die solche Rechte stellvertretend wahrnehmen sind sogenannte Verwertungsgesellschaften (VG):

- VG Musikedition
- VG Wort
- VG Bild-Kunst
- GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Die Wahrung dieser Rechte garantiert schöpferisch Tätigen ihr Einkommen und dient letztlich dem Erhalt der kulturellen Vielfalt und der Schöpfung neuer Werke.

Was dürfen Gemeinden?

Auf welche Weise dürfen wir die Werke nutzen?

Wann müssen wir die Nutzung melden und einen Obolus entrichten?

Wann sind wir dieser Pflicht enthoben und warum?

Wenn es dem Dank und dem Lob Gottes im Gottesdienst dient, dürfen Gemeinden viel, aber nur deshalb weil die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Pauschalverträge mit diesen Verwertungsgesellschaften geschlossen hat.

Das entlastet Gemeinden von Kosten und mancher Bürokratie, enthebt sie aber nicht der Pflicht zu unterscheiden, wann sie selbst zahlungspflichtig sein könnte.

Dient der Einsatz von Bild, Ton oder Notenblatt etwa der gemeinsamen Unterhaltung und Erbauung, der Unterrichtung von Konfis oder der Sympathiewerbung mit dem Gemeindebrief oder ähnlichem müssen sie den Urhebern bzw. den Gesellschaften die ihre Verwertungsrechte vertreten etwas zahlen. Die Anmeldung hat in der Regel im Voraus zu erfolgen, meistens gibt es für Kirchen günstige Konditionen.

Finden Gemeinden im Internet Texte, Lieder, Singspiele etc die von denen Betreibern der Internetseite ausdrücklich zur freien Nutzung angeboten werden, sind sie damit keiner möglichen Verpflichtung enthoben. Hat der Betreiber die Rechte nicht, obwohl er es behauptet, sind die Nutzer in der Pflicht.

Im Schnelldurchgang: Erlaubt - verboten

Erlaubt, weil die EKD dafür Pauschalverträge geschlossen hat:

Liedblätter

Fotokopieren für gottesdienstliche Liedblätter oder Andachten, um den gemeinsamen Gemeindegesang möglich zu machen. Dafür gibt es einen Pauschalvertrag.

Der bezieht sich auch auf die Projektion von Liedtexten mit einem Beamer im Gottesdienst.

Feiern Gemeinden mit Kita-Kindern eine Andacht ist ein dafür kopiertes Liedblatt möglich.

[Werden sonst Liedtexte kopiert oder für den Martinsumzug o.ä. eingesetzt, ist das nicht erlaubt.]

Musikaufführungen im Gottesdienst und Konzerte der ernsten Musik

Bei Musikaufführungen im Gottesdienst und Konzerten mit E-Musik (also klassischer Kirchenmusik), wenn die Gemeinde alleiniger Veranstalter einlädt, sind sie von Gebühren enthoben.

[Ist das Konzert von einer Agentur veranstaltet und wird gar Eintritt erhoben, müssen natürlich vom Veranstalter GEMA-Gebühren gezahlt werden. Alle übrigen Veranstaltungen mit Musik müssen drei Tage vorher bei der GEMA angemeldet werden. Für Kirche gibt es einen 20%igen Rabatt.]

Musikalische Untermalung von Gemeindeveranstaltungen

Gemeindeabende, Sommerfeste oder Jugendveranstaltungen dürfen mit Unterhaltungsmusik untermalt werden. [Wird jedoch Beitrag erhoben und/oder ist die Veranstaltung überwiegend mit Tanz verbunden ist, also Discoabend etwa, muss die Gemeinde selbst mit der GEMA Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls etwas zahlen.

Auch Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter, also etwa Bierzelt oder ein Stand beim Martinsmarkt oder Weihnachtsmarkt, sind nicht durch Pauschalverträge abgegolten. Wenn dort Musik gespielt, Bilder oder Filmausschnitte gezeigt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Urheber zu berücksichtigen.]

Verboten

Das Kopieren von Noten und Liedern ist verboten und verletzt Urheberrecht.

Das gilt meistens auch für Werke, deren Urheber schon 70 Jahre tot sind. Denn hat ein Verlag die Noten eines alten Werkes neu verlegt, ist diese Darstellung geschützt.

(Das bedeutet? Mit der Hand dürften sie etwa die h-Moll Messe von Bach abschreiben und das x-mal kopieren!)

Genehmigungspflichtig

Für die Erstellung von gemeindeinternen Liedheften, also die Zusammenstellung von kopierten Texten, etwa für den Friedhof, die Singstunde im Altenkreis ... , dafür gibt es keinen Pauschalvertrag. Dafür müssen Sie als Gemeinde direkt von der VG Musikedition die Erlaubnis einholen. Sie werden sie zu günstigen Konditionen erhalten. Andererseits bieten zahlreiche Verlage Hefte und Bücher mit Liedern für bestimmte Zwecke an.

Für Singspiele, Musicals oder Krippenspiele (sofern die nicht komplett selbst getextet und komponiert worden sind), auch wenn sie im Rahmen eines Gottesdienstes aufgeführt werden (!), müssen die Rechte beim Verlag oder der VG Musikedition eingeholt werden.

Musikwiedergabe von CD, Radio, Internet, Filmen (für die keine ausdrückliche Lizenz zur öffentlichen Wiedergabe gibt, wie etwa Filme von der EKHN-Medienzentrale in Frankfurt)

Darstellung von Fotos, Bildern, Abdruck eines Gedichtes usw. im Gemeindebrief

[In der Praxis ist es völlig unkompliziert etwa den Verlagsnamen zu googlen, anzurufen und in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zu schildern, dass Sie es für den kostenlos verteilten Gemeindebrief wollen. Meistens wird das freundlich mündlich genehmigt mit der Auflage Verlag usw. zu nennen und ein Belegexemplar an den Verlag zu schicken]

Grundsätzlich gilt:

Berühren Gemeinden die Rechte Dritter, sollten sie bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft Auskunft einholen.

Recht am eigenen Bild - Persönlichkeitsrecht

Jedes Foto zeigt einen Ausschnitt der Wirklichkeit.

Jede Fotografie ist Interpretation der Wirklichkeit. Wenn Personen abgebildet werden, besteht die Möglichkeit, dass die durch die Art der Abbildung, durch die Wahl des Aufnahmezeitpunktes und der fotografischen Perspektive auf (mindestens für sie) problematische oder auch auf verletzende Weise dargestellt werden. Die Entscheidung darüber zu treffen ob ein Bild veröffentlicht werden darf, liegt letztlich beim Abgebildeten.

Bei Kindern und Jugendlichen bis 17 grundsätzlich die Eltern.

Haben Gemeinden keine ausdrückliche (schriftliche) Einwilligung zur Veröffentlichung eines konkreten Fotos, kann es passieren, dass es zum Streit oder gar Rechtsstreit kommt, dass sie einen Gemeindebrief nicht verteilen dürfen, ein Bild von der eigenen Website und aus dem Internet holen müssen. Theoretisch gibt es sogar einen Weg, die Nadel aus dem Heuhaufen zu ziehen, bzw. Darstellungen aus dem ewigen Speicher etwa bei Google zu holen.

Die rechtliche Grundlage ist das Kunsturheberrechtsgesetz:

§ 22: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Das bedeutet: Eine Veröffentlichung von Personen ist nur möglich, wenn diese darin eingewilligt haben. Dies gilt für Veröffentlichungen in Printmedien wie Gemeindebriefen ebenso wie bei der Verbreitung auf der Internetseite der Gemeinde. Aber auch das Aushängen von Fotos im Gemeindehaus oder im Schaukasten sowie die Präsentation in einer Dia-Show bzw. PowerPoint-Präsentation oder einem Film ist eine Veröffentlichung!

Die Form dieser Einwilligung ist nicht eindeutig festgelegt.

Die Einwilligung kann auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden, zum Beispiel, dass Personen sich für das Foto aufstellen, präsentieren oder posieren.

(Bei Kindern und Konfis aber gilt grundsätzlich, Erlaubnis muss von den Eltern kommen.

Einfach nachweisbar sind allerdings nur schriftliche Einwilligungen für die Veröffentlichung einer konkreten Abbildung. Vorab und pauschal am Anfang eines Konfi-Jahres oder bei Kita-Anmeldung eingeholte Genehmigungen nützen im Konfliktfall juristisch nichts.)

§ 23 (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

Dies bedeutet beispielsweise:

zu 1. Ein Foto vom Gemeindejubiläum zeigt den Landrat, den Bürgermeister und die Pfarrerinnen im Gespräch. Sie gelten als Personen der Zeitgeschichte - auch wenn es sich hier "nur" um die lokale Zeitgeschichte handelt. Eine Einwilligung der drei Personen ist deshalb nicht erforderlich. Auch Kandidaten für die KV-Wahl oder KV-Mitglieder sind so einzuordnen.

Ex- Kandidaten, die nicht in den KV gewählt wurden, sind nach der Wahl aber wieder Privatpersonen.

zu 2. Beiwerk sind etwa Passanten, die auf der Abbildung des Kirchengebäudes zu sehen sind.

zu 3. Bei der Einweihung des neuen Gemeindehauses werden die anwesenden Gäste fotografiert. Das Foto der Festgesellschaft zeigt mehrere Hundert Menschen. Eine Einwilligung ist für die Veröffentlichung nicht erforderlich.

Die Veröffentlichung wird genehmigungspflichtig wenn Personen im Vordergrund der Fotografie stehen oder durch die Wahl des Ausschnitts in den Vordergrund rücken. Beim Gemeindefest wird eine Gruppe von drei Personen beim Kaffeetrinken und Kuchenessen fotografiert. Dies ist zwar eine "Versammlung" im Sinne von Absatz 1.3., doch werden hier einzelne Personen abgehoben von der Gesamtgruppe abgebildet. Ein Abdruck im Gemeindebrief bedarf deshalb der Einwilligung jeder dieser drei Personen.

In der Kita oder bei der Konfi-Freizeit wird regelmäßig fotografiert oder es werden Videoclips aufgenommen. Eine Veröffentlichung von Darstellungen, auf denen einzelne Kinder und Jugendliche deutlich erkennbar sind, bedarf unbedingt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen.

Selbst wenn die pauschalen Einverständniserklärungen nach bestem Wissen formuliert sind, bleibt das einzelne veröffentlichte Abbild einer Person anfechtbar und ist im Streitfall zurückzunehmen mit allen Folgen.

Auch wenn das die Arbeit der Redaktionen für die Gemeindebriefe und die Internetseite schwerfälliger macht, sollten Gemeinden nur Bilder zeigen, über deren Veröffentlichung mit den Gezeigten oder deren gesetzlichen Vertreter eine Vereinbarung getroffen worden ist. (In 99% der Fälle freuen sich die Eltern, aber in einem Fall gibt es Ärger, Unmut oder die Androhung rechtlicher Konsequenzen.)

Schutz persönlicher Daten

Die Kirche erhält für ihre seelsorgerliche Arbeit und für die Pflege der Gemeinschaft in der Kirchengemeinde vertrauliche Daten der staatlichen Meldeämter über Kirchenmitglieder und deren Familien. Die Kirche hat mit diesen sensiblen Daten sorgfältig umzugehen und sie zu schützen. Die gut gemeinte Praxis in einigen Gemeindebriefen oder gar auf Internetseiten lässt das außer Acht.

Die EKHN empfiehlt:

Was in Gemeindebriefen und im Internet an personenbezogenen Daten veröffentlicht wird, freut die einen und ärgert die anderen. Wenn der Name und das Geburtsdatum veröffentlicht werden, bedeutet das für die einen eine schöne und nützliche Information. Für andere ist das einfach nur indiskret.

Es gibt jedoch Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Informationen über Amtshandlungen dürfen veröffentlicht werden, da sie der "Förderung der Gemeinschaft" dienen.

Persönlichkeitsrechte sollen jedoch gewahrt werden, es dürfen nicht alle Informationen über eine Person veröffentlicht werden. Das trifft beispielsweise auf die genaue Adresse zu. Sie zu veröffentlichen ist nicht angebracht.

Diese Erlaubnis für die Veröffentlichung von Namen gilt jedoch nur für Publikationen, die ausschließlich Kirchenmitglieder erreichen, also für den Gemeindebrief, der nicht an alle Haushalte im Ort verteilt wird.

Ohne Erlaubnis der Betroffenen ist im an alle im Wohngebiet verteilten Gemeindebriefe auch nicht der Name zu veröffentlichen.

Im Internet dürfen überhaupt keine persönlichen Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden, ohne diese vorher zu fragen. Wir empfehlen daher aus praktischen Erwägungen, entsprechende Dateien oder Gemeindebriefseiten nicht ins Internet zu stellen.

Noch schwieriger ist es bei Geburtstagen. Hier wird von Medienrechtlern empfohlen, mindestens auf die genaue Nennung des Tages zu verzichten, also nur den Monat zu benennen, besser aber zuvor die Genehmigung der Jubilare für eine Veröffentlichung einzuholen. Manche Gemeinden behelfen sich mit einem Sammelanschreiben oder einem Hinweis, in dem sie diejenigen um Rückmeldung bitten, die keine Nennung wünschen

Die Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern und im kirchlichen Meldewesen dienen dazu, Datenverwendungen auszuschließen, die eigentlich zulässig, aber nicht gewünscht sind. Aus dem Fehlen eines Sperrvermerks kann aber nicht geschlossen werden, dass jede Datenverwendung zulässig wäre.

Worst Case: Die Internet-Veröffentlichung des Gemeindebriefs

Rechtliche Konflikte potenzieren sich durch die massenhafte Verbreitung im Internet. Persönliche Daten müssen vor der PDF-Erstellung und dem Upload herausgenommen oder geschwärzt werden.

Wer Fotos, Grafiken und Texte abdruckt, muss die Urheberrechte beachten. Verstöße können teuer werden. Noch teurer kann es werden, wenn das Druckwerk zusätzlich im Internet publiziert wird. Ein reales Beispiel: Eine Gemeinde hat in ihrem Gemeindebrief ein Bild verwendet, für das sie keine Nutzungsrechte hatte. In hochauflösender Qualität haben die Redakteure im Internet ein schönes Motiv gefunden. Kopieren, einfügen, fertig. Im gedruckten Gemeindebrief hätte den Urheberrechtsverstoß wahrscheinlich nie jemand bemerkt.

Doch Anwälte haben das PDF im Internet entdeckt. Der Gemeinde flatterte ein Brief ins Haus mit der Aufforderung, dies zu unterlassen. Kostenpunkt: 2.000 Euro. Das PDF wurde vom Internetauftritt entfernt und das Geld überwiesen. Kurze Zeit später jedoch erneut ein Brief von derselben Kanzlei. Dieses Mal wurde eine höhere Summe fällig. Das PDF wurde zuvor von irgendjemand kopiert und tauchte an anderer Stelle im Internet wieder auf. Die Gemeinde war erneut haftbar.

Wer im Internet publiziert, muss sich bewusst sein, dass Inhalte einfach kopiert werden können. Was damit im Netz geschieht, weiß niemand. Eine Kontrolle über weitere Nutzungen ist nicht möglich. Und so kann sich ein kleiner leicht zu einem großen Verstoß multiplizieren.

Sensible Persönlichkeitsrechte

Digitale Fotos können kopiert, woanders verwendet und verändert werden. Das ist zwar illegal, doch was tatsächlich mit Bildern im Netz geschieht, ist weder zu steuern, noch zu kontrollieren.

Stellen Sie sich vor, Sie machen eine schöne Fotoreportage über Ihre Jugendfreizeit. Die Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung haben Sie natürlich vorher von den Eltern eingeholt. Fröhliche Teenies am Baggersee. Abgedruckt in der Septemбераusgabe des Gemeindebriefs ahnt niemand Schlimmes. Der Gemeindebrief wandert mit den Fotos in Ihren Internetauftritt.

Irgendjemand kopiert die Fotos dort und veröffentlicht sie irgendwo im weltweiten Netz. Dieselben Mädchen, in der-selben Kleidung, aber in völlig anderem Zusammenhang. Das wollte niemand. Nun ist dies aber nicht mehr zu reparieren.

Im Gemeindebrief veröffentlichen Sie möglicherweise personenbezogene Daten von Jubilaren. Kein Problem, solange Sie den Gemeindebrief ausschließlich an die evangelischen Haushalte Ihrer Gemeinde verteilen. Doch mit dem PDF im Internet publizieren Sie nicht mehr nur in Ihrer Gemeinde. Die Rechtslage hat sich mit dem einfachen Mausklick verändert. Nun müssen Sie jeden Einzelnen um die Zustimmung zur Veröffentlichung bitten.

Nutzungsrechte ändern sich.

Das Hochladen des PDFs kann noch andere unangenehme Folgen haben. Ihr Gemeindebrief erscheint jetzt plötzlich nicht mehr lokal beschränkt auf Ihren Ort. Sie publizieren nun weltweit. Für Fotos, die Sie von Bildagenturen wie pixelio.de kostenlos erhalten oder erwerben (z.B. clipdealer.de), kann dies eine Erhöhung der Kosten für die Abdruckrechte bedeuten.

Und auch Ihr Grafiker kann im Zweifel die Hand aufhalten. Ein Beispiel: Der mit der Gestaltung des Gemeindebriefs beauftragte Grafiker hat auf der Homepage das PDF entdeckt. Er stellt erhöhte Honorarforderungen, weil nun nicht nur eine regionale, sondern eine weltweite Nutzung seiner Gestaltung gegeben ist. Die Anständigkeit des Grafikers ist das eine. Doch wenn die Nutzung nicht sauber geklärt ist, kann diese Forderung rechtens sein.

Anhang

A. Verwertungsgesellschaften

GEMA

Bezirksdirektion Wiesbaden

Postfach 26 80

65016 Wiesbaden

Sachgebiet Mittelhessen

Tel.: +49 611 7905-155

www.gema.de

VG Musikedition

<http://www.vg-musikedition.de/>

VG Wort

www.vgwort.de

VB Bild-Kunst

www.bildkunst.de

B. Broschüre

Urheberrecht in den *Kirchen* der EKD. Eine Information für Kirchengemeinden, Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen und Andere über Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften

www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf

C. Datenschutz Gesetz (Auszug)

Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über

den Datenschutz (Datenschutzverordnung – DSVO)**Vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 16),****zuletzt geändert am 18. Januar 2007 (ABl. 2007 Nr. 3)**

Aufgrund § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. 1993 S.505), Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n KO hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Seelsorgedaten. (Zu § 1 Abs. 4 DSGVO-EKD). (1) Seelsorgedaten sind Daten, die bei oder anlässlich der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags bekanntwerden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen.

(2) Aufzeichnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrags gemacht werden, dürfen nur für seelsorgerliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig.

§ 2. Datengeheimnis und Verpflichtungen auf den Datenschutz. (Zu §§ 1 Abs. 4, 6 DSGVO-EKD). (1) Das Datengeheimnis ist neben den Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neben sonstigen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

(2) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund ihrer Arbeit von personenbezogenen Daten, insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrecht, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger.

(4) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die Verpflichtungserklärung legt die Kirchenverwaltung ein verbindliches Formular mit Merkblatt (Anlage 1) fest.

(5) Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person, bei ehrenamtlich Tätigen in den Kirchengemeinden sowie sonstigen kirchlichen Stellen und Einrichtungen zur Akte Datenschutz zu nehmen. Die verpflichtete Person erhält eine Kopie der Verpflichtungserklärung.

§ 3. Datenübermittlung und Datenveröffentlichung. (Zu §§ 2, 13 DSGVO-EKD). (1) Die gemeindeinterne Veröffentlichung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Adresse, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein Sperrvermerk der betroffenen Person oder von Amts wegen vorliegt. Die gemeindeinterne Veröffentlichung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, so lange die betroffene Person nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(2) Gemeindeintern ist eine Veröffentlichung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindegliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

(2a) Name, Vorname und Anschrift von Gemeindegliedern einer Kirchengemeinde dürfen zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse an Unternehmen übermittelt werden, die mit der Verbreitung der Kirchengebetspresse durch eine kirchliche Körperschaft beauftragt worden sind. Der Kirchenvorstand ist von der beabsichtigten Übermittlung zu unterrichten; er kann ihr innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprechen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.

4) Für alle übrigen Veröffentlichungen ist vorab das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

....

<http://www.ekhn.de/recht/bd1/979.pdf>

D. Entfernung eigener Seiten aus dem Google-Cache.

(Zusammengestellt von Andreas Unkelbach, DSV Gießen)

1.) Löschen der Seite auf Ihrer Internetseite

Entfernen Sie den Artikel bzw. das Dokument von Ihrer Internetseite und rufen Sie darauf folgende URL von Google auf:

<https://www.google.com/webmasters/tools/removals?pli=1>

Sofern Sie noch keinen google Account haben, können Sie diesen hier direkt anlegen:

Google webmaster-tools

Verbessern Sie die Präsenz Ihrer Website in den Google-Suchergebnissen. Es ist kostenlos.

Google Webmaster-Tools bietet Ihnen ausführliche Berichte über die Präsenz Ihrer Seiten auf Google. Dazu müssen Sie einfach Ihre Website hinzufügen und überprüfen, und schon werden die Informationen angezeigt. [Weitere Informationen »](#)



Erfahren, wie Google Ihre Website sieht und mögliche Probleme analysieren
Sehen Sie, wie Google Ihre Website crawlt und indiziert und erfahren Sie von speziellen Problemen, die wir beim Zugriff auf die Website haben.



Zugriffszahlen und Suchanfragen ermitteln
Mit den neuen Tools für Berichte zu Links können Sie umfassende Daten über interne und externe Links anzeigen, klassifizieren und herunterladen. Erfahren Sie, welche Suchanfragen in Google die Zugriffszahlen auf Ihrer Website steigern und von wo genau die Nutzer auf die Website gelangen.



Informationen zu Ihrer Website freigeben
Informieren Sie uns mit Sitemaps über Ihre Seiten: Welche Seiten sind Ihnen am wichtigsten und wie häufig werden diese geändert. Sie können uns auch mitteilen, wie oft die von uns indizierten URLs erscheinen sollen.

Melden Sie sich an mit Ihrem **Google Konto**

E-Mail:
z. B. pat@example.com

Passwort:

Angemeldet bleiben

[Sie können nicht auf Ihr Konto zugreifen?](#)

Sie haben noch kein Google-Konto?
[Jetzt ein Konto erstellen](#)

Klicken Sie hierzu auf Jetzt ein Konto erstellen.

Sofern Sie schon einen google Account haben können Sie sich auch direkt anmelden. Nun erscheint die Seite auf der Sie einen Antrag auf Entfernung stellen können. Gehen Sie hierzu auf „Neuer Antrag auf Entfernung“.



[Webmaster-Tools »](#)

Hilfe zu:

- [Ein Bild aus der Google-Bildsuche entfernen](#)
- [Die im Cache gespeicherte Version einer Seite von Google entfernen](#)
- [Wiederaufnahme von Content in die Suchergebnisse](#)
- [Persönliche Informationen in Suchergebnissen](#)
- [Hilfe](#)

Hilfe durchsuch

Meine Anträge auf Entfernung

Anzeigen: **Ausstehend (0)** | [Abgelehnt \(0\)](#) | [Alle \(1\)](#)

URL	Status	Art der Entfernung	Angefordert
---------------------	------------------------	------------------------------------	-----------------------------

Keine Anträge auf Entfernung von URLs

Ausstehende Anfragen zur Entfernung werden so schnell wie möglich bearbeitet. Nach erfolgreicher Bearbeitung wird der Status "Entfernt" angezeigt und die Webseiten werden für mindestens 90 Tage aus den Google-Suchergebnissen ausgeschlossen. Bei erfolgreichen SafeSearch-Entfernungen werden die Webseiten vollständig aus den Google SafeSearch-Ergebnissen ausgeschlossen. Sollte Ihre Anfrage abgelehnt werden, klicken Sie auf den Link "Weitere Informationen", um zu erfahren, weshalb die Anfrage nicht ausgeführt werden konnte.

Hier können Sie dann die URL der Seite eintragen, die Sie entfernt haben möchten.

Meine Anträge auf Entfernung

Neuer Antrag auf Entfernung

Anzeigen: **Ausstehend (0)** | [Abgelehnt \(0\)](#) | [Alle](#)

Geben Sie die URL ein, die entfernt werden soll. Die Groß-/Kleinschreibung muss beachtet werden. [Gefordert](#)

Ausstehende Anfragen zur Entfernung werden so schnell wie möglich bearbeitet. Nach erfolgreicher Bearbeitung wird der Status "Entfernt" angezeigt und die Webseiten werden für mindestens 90 Tage aus den Google-Suchergebnissen ausgeschlossen. Bei erfolgreichen SafeSearch-Entfernungen werden die Webseiten vollständig aus den Google SafeSearch-Ergebnissen ausgeschlossen. Sollte Ihre Anfrage abgelehnt werden, klicken Sie

Mittels „Weiter“ wird google die Seite dann überprüfen und sofern diese nicht mehr vorhanden ist aus den google Ergebnissen bzw. auch aus den google Cache entfernen. Der Status der Internetseite wird dann überprüft und meistens innerhalb einer kurzen Zeit tatsächlich entfernt.

Meine Anträge auf Entfernung

Neuer Antrag auf Entfernung

Anzeigen: [Ausstehend \(0\)](#) | [Abgelehnt \(0\)](#) | **Alle (1)**

URL	Status	Art der Entfernung	Angefordert
 http://www.k...n.pdf	Entfernt <input type="button" value="Wiederaufnahme"/>	Entfernung veralteter Seiten	12.09.2011

Ausstehende Anfragen zur Entfernung werden so schnell wie möglich bearbeitet. Nach erfolgreicher Bearbeitung wird der Status "Entfernt" angezeigt und die Webseiten werden für mindestens 90 Tage aus den Google-Suchergebnissen ausgeschlossen. Bei erfolgreichen SafeSearch-Entfernungen werden die Webseiten vollständig aus den Google SafeSearch-Ergebnissen ausgeschlossen. Sollte Ihre Anfrage abgelehnt werden, klicken Sie auf den Link "Weitere Informationen", um zu erfahren, weshalb die Anfrage nicht ausgeführt werden konnte.

Damit sind die Seiten auch aus der Google Suche bzw. google cache gelöscht.

2.) Entfernung von Informationen auf anderen Seiten:

Sollten Sie über sich selbst Informationen im Internet finden und diese entfernt haben wollen ist es hilfreich sich direkt an die Internetseitenbetreiber zu wenden.

Auch hier kann Ihnen google weiter helfen:

Rufen Sie folgende URL auf:

<http://www.google.com/support/bin/static.py?page=ts.cs&ts=1114905>

Hier können Sie ebenfalls die Websuche angeben:

Auf welches Google-Produkt bezieht sich Ihre Anfrage?

- AdSense
- AdWords
- Android Market
- Blogger/Blogspot
- Google Mail
- Google Bilder
- orkut
- Picasa
- Google Websuche
- YouTube
- Sonstige

Je nach gewählten Sachverhalt erhalten Sie ebenfalls einen entsprechende Unterstützung:

Beispiel: Google Websuche:

Bitte geben Sie die Art Ihrer Anfrage an.

- Meine vertraulichen persönlichen Informationen werden in Suchergebnissen angezeigt (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Krankenakten).
- Ein bestimmter Inhalt, bei dem ich Bedenken habe, wurde bereits vom Webmaster entfernt, erscheint jedoch weiterhin in den Suchergebnissen.
- Ich habe eine Website mit verdächtigem Verhalten gefunden.
- Ich möchte falsche Informationen aus den Suchergebnissen entfernen lassen.
- Mein vollständiger Name oder der Name meines Unternehmens wird auf einer Website mit Inhalten für Erwachsene angezeigt, die als Spam in den Google-Suchergebnissen aufgetaucht ist.
- Eine Seite, die in den Google-Suchergebnissen erscheint, verstößt gegen die Markenrechte meines Unternehmens.
- Ich möchte eine Gegendarstellung registrieren.
- Ich habe eine sonstige Anfrage rechtlicher Art.



Dort erhalten Sie dann weitere Informationen.